



Serbien: Blutrache

Auskunft

Adrian Schuster

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 9. Dezember 2014



1 Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgende Situation entnommen: Eine Angehörige der Roma-Ethnie befürchtet, in Serbien Opfer einer Blutrache zu werden. Folgende Fragen wurden gestellt:

1. Ist bekannt, ob es in Serbien (noch) die «Institution» der Blutrache gibt und ist diese auf bestimmte Landesteile und/oder bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt?
2. Gibt es Zahlen über die Opfer von Blutrache, insbesondere in den letzten Jahren?
3. Gibt es besondere strafrechtliche Bestimmungen, die sich mit der «Institution» der Blutrache befassen? Werden Straftaten, die mit einer Blutrache begründet werden, von der serbischen Polizei und den serbischen Strafgerichten anders behandelt, als Straftaten ohne einen solchen Hintergrund?
4. Welche Möglichkeiten haben Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Umstände befürchten, Opfer einer Blutrache zu werden, gegen eine solche Schutz zu finden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Serbien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Blutrache in Serbien

Ursprung und unterschiedliche Definitionen. Wie in früheren Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe beschrieben, entstammt die «Institution» der Blutrache (auch «*Gjakmarrja*» in Albanisch oder «*Krnva Osveta*» in Serbisch) dem jahrhundertealten Gewohnheitsrecht «Kanun» der albanischen Gemeinschaft.³ Der Kanun sieht vor, dass ein Mord durch die Tötung eines männlichen Familienmitglieds des Täters bestraft wird. Das staatliche Strafsystem konnte aus traditioneller Sicht nicht den durch eine Tötung entstandenen Ehrverlust ausgleichen. Eine Gefängnisstrafe schob die Rache nur auf, bis die bestrafte Person das Gefängnis verlassen hatte.⁴ Nach den traditionellen Regeln des Kanun darf das Familienmitglied nicht bei

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ SFH, Albanien, Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache, 13. Februar 2012, S. 8; SFH, Kosovo, Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, November 2004, S. 15.

⁴ SFH, Kosovo, Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, November 2004, S. 15.

sich zu Hause getötet werden, was zur Folge haben kann, dass potentielle Opfer in «Selbst-Isolation» versteckt in ihren Wohnungen leben müssen. Auch ist es in der Regel nicht erlaubt, Frauen oder Kinder zu töten.⁵ Die Blutrache kann nach den Regeln des Kanun durch einen zeitlich definierten Waffenstillstand («Besa») unterbrochen werden. Sie ist aber erst dann beendet, wenn sie vollzogen wurde oder wenn die Familie der verstorbenen Person der anderen Familie vergibt. Dies geschieht in der Regel durch aufwendige Konfliktmediationen und Versöhnungszeremonien.⁶ Es gibt Fälle, bei denen Familien Blutrache für eine Tat verübt hätten, die mehr als 50 Jahre zurück liegt.⁷ Blutrache wird unterschiedlich definiert und interpretiert. Die traditionelle Auslegung definiert die Blutrache streng im Kontext des Kanun und der Wiederherstellung der Ehre. Weniger strikte Definitionen klassifizieren jegliche Tötung aus Gründen der Rache zwischen Familien als Blutrache, ohne dass der Bezug zu Ehre oder den Regeln des Kanun gegeben ist. In noch breiteren Auslegungen kann Blutrache sogar ohne die familiäre Dimension als Rachemord zwischen rivalisierenden Gruppierungen verstanden werden. Ein ähnlich breiter Ansatz versteht Konflikte zwischen Familien als Blutrache, bei welchen es bisher zu keinem Todesfall kam, sondern eine Körperverletzung oder ein heftiger Streit der Auslöser einer Familienfehde war.⁸ Laut Sladjana Djuric, Professorin an der Belgrader Universität, können moderne Formen der Blutrache dazu führen, dass sie als «normale» Morde wahrgenommen werden. Obwohl viele dieser Rachemorde nicht mehr den Regeln des Kanun folgen, ist es nach Ansicht der Expertin für Fachleute aber möglich, «normale» Morde und Blutrache klar zu unterscheiden.⁹

Verbreitung in Serbien. Laut zweier Quellen¹⁰ im Bericht des *Immigration and Refugee Board of Canada* vom 2. April 2014 kommt Blutrache innerhalb der Gemeinschaft der ethnischen Albanerinnen und Albaner in Südserbien vor. Laut des *Kosovar Centre for Security Studies* soll der Kanun im Presevo-Tal in Südserbien in den von ethnisch albanischer Bevölkerung bewohnten Gebieten wie Presevo, Bujanovac und Medvedja weiterhin eine Rolle spielen. Nach Angaben von *Partners for Democratic Change Serbia* hat der Einfluss von Blutrache in Südserbien aber abgenommen.¹¹ Gemäss der Präsidentin des *Helsinki Committee for Human Rights* ist Blutrache in Serbien zurzeit kein dringendes Problem. So gibt es nach ihrer Einschätzung noch eine Reihe nicht gelöster Fälle von sogenannten Blutfehden, welche bis zu 20 Jahre alt sind und meist auf ungelöste Landstreitigkeiten zurückgehen.¹² In einem Zeitungsartikel vom 3. Januar 2012 gibt der Belgrader Kriminologe Dusan Davidovic an, dass es weiterhin Fälle von Blutrache in Serbien gibt. Laut des Artikels sind in den zurückliegenden Jahren unter anderem drei Fälle von Blutrache in

⁵ UN Human Rights Council (UNHRC), Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 20. Mai 2010, S. 4: www.ecoi.net/file_upload/470_1277466564_a-hrc-14-24-add9.pdf.

⁶ Ebenda; Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Serbia: Blood feuds carried out by ethnic Albanians; state protection and support services available to victims of blood feuds; instances of prosecution for blood-feud related crimes (2012-March 2014) [SRB104821.E], 2. April 2014: www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=455221&pls=1.

⁷ E-Mail-Auskunft von Professorin Sladjana Djuric von der «Faculty of Security Studies» der Belgrader Universität vom 10. September 2014. Professorin Djuric hat ihre Dissertation zu Blutrache in der albanischen Gemeinschaft in Kosovo verfasst.

⁸ UNHRC, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 20. Mai 2010, S. 4.

⁹ E-Mail-Auskunft von Professorin Sladjana Djuric vom 10. September 2014.

¹⁰ Partners for Democratic Change Serbia und Kosovar Centre for Security Studies.

¹¹ IRB, Serbia, Blood feuds carried out by ethnic Albanians, 2. April 2014.

¹² Ebenda.

Pancevo, Novi Sad und Belgrad bekannt geworden. Die Fälle zeigen nach Davidovic, dass Blutrache in ganz Serbien existiert. Laut Davidovic hat Blutrache in Kosovo und Südserbien die Bedeutung eines traditionellen Akts der Verteidigung der Familienehre, während es sich in Zentralserbien eher um eine Form öffentlicher Rache handelt.¹³ Laut verschiedenen serbischen Medienberichten wurde im April 2012 ein Mann auf der Strasse in der Stadt Bujanovac in Südserbien aufgrund einer Blutrache getötet. Das Opfer hatte im Jahr 1978 den Bruder des Täters getötet und dessen Vater verletzt. Sowohl Täter als Opfer waren ursprünglich aus dem Dorf Nesalce in Südserbien. Der Täter reiste aus der Schweiz für einen Besuch an und hatte das Opfer zufällig in Bujanovac gesehen und die Blutrache spontan ausgeführt.¹⁴ Nach Angaben von *Partners for a Democratic Change for Serbia* gegenüber dem *Immigration and Refugee Board of Canada* ist das öffentliche Vertrauen in das Justizsystem aufgrund von Ineffizienz, langwierigen Prozeduren und unwirksamer Sanktionen niedrig. Das sei der Grund, dass es in Serbien weiterhin Fälle gibt, bei welchen Personen Selbstjustiz durch die Tötung des Mörders eines Familienmitglieds ausüben. Laut derselben Quelle gab es im Juli 2013 einen weiteren Fall, in welchem der Vater eines Mordopfers den Vater der Mörderin getötet hat. Der Fall konnte durch das *Immigration and Refugee Board of Canada* nicht durch andere Quellen bestätigt werden.¹⁵ In einem noch aktuelleren Beispiel wurde in Schweizer Medien im August 2014 ausführlich über eine mutmassliche, durch einen Serben in der Schweiz verübte Blutrache berichtet.¹⁶

Statistiken zu Blutrache. Nach Angaben des Kriminologen Dusan Davidovic werden Rachemorde in Zentralserbien nicht gesondert als Straftat erfasst und seien deswegen in Verbrechenstatistiken nicht als solche erkennbar. Laut Davidovic fehlen deswegen offizielle Daten zu Blutrache in Serbien.¹⁷ Auch das *Immigration and Refugee Board of Canada* konnte in seiner Auskunft vom 2. April 2014 keine entsprechenden Statistiken finden. Nach Angaben der durch das *Immigration and Refugee Board of Canada* kontaktierten Quellen werden nicht alle Fälle von Blutrache von der Medienberichterstattung erfasst. Stattdessen berichten Medien vor allem über Fälle von Blutrachen mit hohem Profil oder einem bedeutenden politischen oder sozialen Hintergrund.¹⁸ Nach Angaben des *Kosovar Centre for Security Studies* werden oft Körperverletzungen im Zusammenhang mit Blutrache den Behörden nicht gemeldet, da Mitglieder der ethnisch albanischen Bevölkerung den serbischen Be-

¹³ Novosti, Krvna osveta i dalje postoji u Srbiji i Crnoj Gori, 3. Januar 2012: www.novosti.rs/vesti/naslovna/aktuelno.291.html:360403-Krvna-osveta-i-dalje-postoji-u-Srbiji-i-Crnoj-Gori. Der Fall von Pancevo hat sich gemäss verschiedenen Zeitungsartikeln bereits 2006 zugegetragen. Blic Online, Krvna osveta za pregaženog sina, 19. Mai 2006: www.blic.rs/stara_arhiva/hronika/110229/Krvna-osveta-za-pregazenog-sina; Novosti, Venčanje Budaka prelilo čašu! 19. Mai 2006: www.novosti.rs/vesti/naslovna/aktuelno.69.html:183636-Vencanje-Budaka-prelilo-casu.

¹⁴ B92, Ethnic Albanians involved in suspected blood feud murder, 11. April 2012: www.b92.net/eng/news/crimes.php?yyyy=2012&mm=04&dd=11&nav_id=79730; Vesti Online, Povratak krvne osvete u Bujanovcu, 13. April 2012: www.vesti-online.com/Vesti/Hronika/217484/Povratak-krvne-osvete-u-Bujanovcu.

¹⁵ IRB, Serbia, Blood feuds carried out by ethnic Albanians, 2. April 2014.

¹⁶ Tages Anzeiger, Es war Blutrache, 28. August 2014: www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/Es-war-Blutrache/story/24872166; Tages Anzeiger, Blutrache als mögliches Motiv des Moschee-Mords, 23. August 2014: www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/Blutrache-als-moegliches-Motiv-des-MoscheeMords/story/17362585.

¹⁷ Novosti, Krvna osveta i dalje postoji u Srbiji i Crnoj Gori, 3. Januar 2012.

¹⁸ IRB, Serbia, Blood feuds carried out by ethnic Albanians, 2. April 2014.

hörden nicht trauen würden. Auch ist oft der Wunsch nach Ausübung einer Rache gegen den Täter grösser als derjenige nach einer Gefängnisstrafe für den Täter.¹⁹

Frauen als Opfer der Blutrache. Wie bereits in einer früheren Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe detailliert ausgeführt wird, können auch Frauen Opfer von Blutrache werden.²⁰ Zwar sind in der traditionellen Auslegung des Kanun nur Männer direkt von der Blutrache betroffen. Gemäss Professorin Sladjana Djuric ist es eher unüblich, dass Frauen Opfer einer Blutrache werden. Wenn es männliche Verwandte gibt, dann ist die Wahrscheinlichkeit laut Djuric kleiner, dass eine Frau zum Opfer wird, da sie nach traditionellen Regeln ein «unwürdiges» Opfer ist.²¹ Nach Angaben von Professor Bernd Fisher von der Indiana University haben sich die Regeln der Blutrache und damit einhergehenden Traditionen im Laufe der Zeit aber stark verändert und werden teilweise sehr unterschiedlich interpretiert.²² In einem solch modernen Verständnis von Blutrache bleiben die strikten Regeln immer mehr unbeachtet und auch Kinder unter 16 Jahren und Frauen werden bedroht und getötet.²³ Das *US Department of State* berichtet im aktuellen Menschenrechtsbericht vom Februar 2014, dass verschiedene NGOs Fälle in Albanien dokumentiert haben, bei denen Kinder und Frauen zu Zielen von Blutrache wurden.²⁴

Blutrache innerhalb der Gemeinschaft der Roma. Laut der Auskunft des Belgrader Kriminologen Dusan Davidovic vom 9. November 2014 hat es in Serbien mehrere Fälle von Blutrache unter muslimischen Angehörigen der Roma-Ethnie gegeben.²⁵ Die erwähnten Fälle konnten nicht durch weitere Informationen bestätigt werden. Nach Auskunft von Professorin Sladjana Djuric und eines Experten zu Roma-Fragen ist Blutrache innerhalb der Gemeinschaft der Roma in Serbien äusserst selten.²⁶ Der Experte hat nach eigenen Angaben Kenntnis von einigen wenigen Fällen von Blutrache unter Roma in der Region.²⁷ Eine weitere Kontaktperson gab der SFH die Auskunft, dass es möglich ist, dass auch unter Roma Blutrache verübt wird.²⁸ Dabei handelt es sich nach Einschätzung zweier Kontaktpersonen um eine Aneignung fremder Traditionen und eine moderne Adaption der im Kanun festgelegten Blutrache, welche die traditionellen Regeln nicht befolgt.²⁹ Falls es sich um eine Roma-Familie handelt, die ursprünglich aus Kosovo stamme, kann dies nach Einschätzung von Sladjana Djuric die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie den Brauch der Blutrache «mitgebracht» haben. Allerdings haben Forschungen der Professorin bezüglich Blutrache innerhalb der muslimischen Gemeinschaft in Kosovo ergeben, dass Blut-

¹⁹ Ebenda.

²⁰ SFH, Albanien, Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache, 13. Februar 2012, S. 9.

²¹ E-Mail-Auskunft von Professorin Sladjana Djuric vom 2. September 2014.

²² Bernd Fisher, Professor für Geschichte an der Indiana University, hat umfassende wissenschaftliche Publikationen zur Balkanregion verfasst. Er ist Herausgeber der *Albanian Studies* und Vizepräsident der *Society for Albanian Studies*. IRB, Issue Paper; Albania; Blood Feuds, Mai 2008: www.ecoi.net/file_upload/1684_1243258524_http-www2-irb-cisr-gc-ca-en-research-publications-index-e-htm.pdf.

²³ Ebenda.

²⁴ US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2013 – Albania, 27. Februar 2014: www.ecoi.net/local_link/270642/400708_de.html.

²⁵ E-Mail-Auskunft des Kriminologen Dusan Davidovic vom 9. November 2014.

²⁶ E-Mail-Auskunft von Professorin Sladjana Djuric vom 2. September 2014; E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Roma-Fragen vom 17. August 2014.

²⁷ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Roma-Fragen vom 17. August 2014.

²⁸ Telefonauskunft einer Kontaktperson vom 5. August 2014.

²⁹ Ebenda; E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Roma-Fragen vom 17. August 2014.

rache unter Roma selten ist. Oft kommt es bei Roma zu Versöhnung durch materielle Wiedergutmachung.³⁰ Eine Kontaktperson der serbischen NGO *Autonomous Women's Center* weist bezüglich möglicher Blutrache innerhalb der Gemeinschaft der Roma darauf hin, dass es eine Rolle spielen kann, aus welcher Region in Serbien die betreffenden Personen ursprünglich stammen. Vor allem im Süden Serbiens wird nach Angaben der Kontaktperson Blutrache durch verschiedene ethnische Gruppen weiterhin praktiziert.³¹

Vergewaltigung als Mittel der Rache bei einer Familienfehde. Laut einer Kontaktperson können Racheakte als Folge von Familienfehden zum Teil in anderer Form als einer Tötung erfolgen.³² Die NGO *Women Space* hat den Fall eines dreizehnjährigen Mädchens der Roma-Ethnie in Nis in Südserbien aus dem Jahr 2001 dokumentiert. Dabei handelte es sich um eine Fehde zwischen zwei Familien, welche seit Generationen Vergewaltigung als Mittel der Rache eingesetzt hatten. Das Mädchen wurde in dem dokumentierten Fall von Sohn und Eltern der anderen Familie in ein Auto gelockt. Die Eltern unterstützten den Sohn bei der anschliessenden Vergewaltigung. Danach brachten die Täter das Mädchen zur Polizei und zwangen es zur Aussage, sie habe freiwillig mit dem Sohn Geschlechtsverkehr gehabt.³³

2 Schutz

2.1 Strafgesetz zu Rachemord

Bestimmungen des Strafgesetzes zu Mord aus Rache. Artikel 113 des serbischen Strafgesetzes sieht für Mord eine Bestrafung von fünf bis 15 Jahren Gefängnis vor. Der Artikel 114 sieht eine besondere Schwere der Schuld bei einem Mord aus «kaltblütiger Rache» (*callous revenge*). Die vorgesehene Strafe dafür ist laut Artikel 114 mindestens zehn Jahre und maximal 30 bis 40 Jahre.³⁴

Umsetzung der Bestimmungen. Laut den gegenüber des *Immigration and Refugee Board of Canada* gemachten Angaben einer Kontaktperson des *Kosovar Center for Security Studies* vom 28. März 2014 wurde der Täter des Mordes von Bujanovac dem serbischen Gesetz entsprechend strafrechtlich verfolgt.³⁵ Die verhängte Strafe konnte im Rahmen dieser Auskunft nicht ermittelt werden. Auch konnten im Rahmen dieser Auskunft keine weiteren Verurteilungen wegen verübter Blutrache gefunden werden.

³⁰ E-Mail-Auskunft von Professorin Sladjana Djuric vom 2. September 2014.

³¹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO *Autonomous Women Center* vom 21. August 2014.

³² E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer serbischen NGO vom 21. August 2014.

³³ In der Folge wurde der Kopf des Mädchens als Zeichen der Schande von der eigenen Familie kahl geschoren und sie durfte das Haus nicht mehr verlassen. Laut der Dokumentation erhielt sie keinerlei medizinische Behandlung, obwohl sie aufgrund der Vergewaltigung an schweren Blutungen litt. Roma Women Network, *Together we can*, South Serbia, Dezember 2006, S. 25f: http://zenskiprostor.org/images/vesti2013/publikacije/zajedno_mozemoENG.pdf.

³⁴ Government of Serbia, Ministry of Justice, Criminal Code, Official Gazette of the RS, Nos. 85/2005, 88/2005 – corr., 107/2005 – corr., 72/2009 and 111/2009, 2009, Artikel 113 und 114: http://mpravde.gov.rs/files/Criminal%20Code_180411.doc.

³⁵ IRB, Serbia, Blood feuds carried out by ethnic Albanians, 2. April 2014.

2.2 Schutz vor einer angedrohten Blutrache

Bestimmungen des Strafgesetzes bezüglich schwerer Drohungen. Die schwerwiegende Drohung einer Gewalttat gegen eine Person kann nach serbischem Strafgesetz Artikel 138/1 mit einer Busse und einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden.³⁶ Eine entsprechende Verurteilung wegen der Androhung einer Blutrache konnte im Rahmen dieser Auskunft nicht gefunden werden.

Schutz durch Polizei bei einer Morddrohung. Nach Angaben eines kontaktierten serbischen Rechtsanwalts muss sich ein potentiell Opfer eines Rachemords sofort an die Polizei wenden und diese über die bestehende Bedrohung informieren.³⁷ Die Polizei beurteilt in einem ersten Schritt, ob aus ihrer Sicht tatsächlich eine ernste Bedrohung besteht, bevor sie weitere Schritte unternimmt und die Staatsanwaltschaft informiert.³⁸ Die Polizei kann dann die potentiell tatverdächtige Person vorladen und eine Befragung durchführen. Dabei wird die potentiell tatverdächtige Person nach Angaben des Rechtsanwalts informiert, dass eine schwere Drohung nach serbischem Strafgesetz strafbar ist. Die Polizei ermahnt in der Regel die potentiell tatverdächtige Person, dass die Polizei oder die bedrohte Person eine Anzeige einreichen können. Damit die Polizei aktiv werden kann, muss diese über die Bedrohung informiert werden. Die bedrohte Person muss nach Angaben eines kontaktierten Rechtsanwalts nicht unbedingt selber eine formelle Anzeige einreichen.³⁹ Ein serbische Anwaltskanzlei gab der SFH dagegen Auskunft, die betroffene Person Anzeige erstatten muss, damit die Polizei aktiv wird.⁴⁰ Damit die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einleiten kann, sind nach Angaben des Rechtsanwalts Beweise für die Bedrohung vorzulegen. Dazu können zum Beispiel Textnachrichten auf dem Mobiltelefon, andere schriftliche Drohungen oder Berichte von Augenzeugen dienen.⁴¹ Nach Angaben des serbischen Kriminologen Davidovic reagieren die serbischen Strafverfolgungsbehörden, falls die Behörden zum Schluss kommen, dass eine reale Bedrohung bestehe.⁴² Auch der kontaktierte Rechtsanwalt geht davon aus, dass die Polizei bei der Meldung einer Morddrohung in der Regel reagiere.⁴³

Ungenügender Zeugen- und Opferschutz. Nach Angaben einer Studie der OSZE, des *Victimology Society of Serbia* und *Safer Sweden Foundation* aus dem Jahr 2011 sehen die Bestimmungen der serbischen Strafprozessordnung des Jahres 2001 vor, dass Opfer und Zeugen vor Gericht geschützt werden müssen. Unter anderem ist eine einstweilige Verfügung möglich, welche der tatverdächtigen Person verbietet, ihre Wohnung oder ihren Wohnort zu verlassen.⁴⁴ Laut Strafprozessordnung von

³⁶ «Whoever endangers the safety of another by threat of attack against the life or limb of such person or a person close to him, shall be punished with a fine or imprisonment of up to one year.»
Government of Serbia, Ministry of Justice, Criminal Code, 2009, Artikel 138/1.

³⁷ E-Mail-Auskunft eines kontaktierten Rechtsanwalts in Serbien vom 27. November und vom 1. Dezember 2014.

³⁸ E-Mail-Auskunft einer serbischen Anwaltskanzlei vom 9. Dezember 2014.

³⁹ E-Mail-Auskunft eines kontaktierten Rechtsanwalts in Serbien vom 27. November und vom 1. Dezember 2014.

⁴⁰ E-Mail-Auskunft einer serbischen Anwaltskanzlei vom 9. Dezember 2014.

⁴¹ E-Mail-Auskunft eines kontaktierten Rechtsanwalts in Serbien vom 27. November und vom 1. Dezember 2014.

⁴² E-Mail-Auskunft des Kriminologen Dusan Davidovic vom 9. November 2014.

⁴³ E-Mail-Auskunft eines kontaktierten Rechtsanwalts in Serbien vom 27. November 2014.

⁴⁴ Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), Victimology Society of Serbia (VSS), Safer Sweden Foundation (SSF), Crime Victims: International and Serbian Perspective, 23. November 2011, S. 119: www.ecoi.net/file_upload/2016_1322568310_85268.pdf.

2009 können Personen Anrecht auf Zeugenschutz erhalten, wenn ihr Leben, Gesundheit, physische Integrität, Freiheit oder andere substantielle Güter durch ihre Aussage vor Gericht in Gefahr gebracht werden. Allerdings werden die Massnahmen für den physischen Schutz nicht genauer definiert.⁴⁵ In Serbien gibt es seit 2006 eine Einheit für Zeugenschutz (*Witness Protection Unit*) im Zuständigkeitsbereich der *War Crime Chamber* des Innenministeriums.⁴⁶ Die Einheit hat die Möglichkeit, Zeugen eine neue Identität zu geben und ihnen innerhalb Serbiens einen neuen Wohnsitz zu ermöglichen.⁴⁷ Die Massnahmen zum Schutz von Zeugen und das Zeugenschutzprogramm kommen allerdings nur im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, politischen Verbrechen und organisierten Verbrechen zur Anwendung.⁴⁸ Ausserdem wird es in massiver Weise als ungenügend kritisiert.⁴⁹ Nach Angaben des serbischen Vize-Justizministers aus dem Jahr 2011 ist die Furcht der Zeuginnen und Zeugen, bei schweren Verbrechen vor Gericht auszusagen, eines der grössten Probleme der Gerichtsverfahren in Serbien.⁵⁰ In der Praxis sind nach Angaben der Studie der OSZE, des *Victimology Society of Serbia* und *Safer Sweden Foundation* aus dem Jahr 2011 Opfer trotz einiger positiver rechtlicher Bestimmungen weiterhin nicht richtig geschützt. Es fehle das Bewusstsein für die notwendige Unterstützung der Opfer bei Richterschaft. Ausserdem herrsche innerhalb der Behörden die Ansicht vor, dass nur bestimmte Kategorien (Opfer von Menschenhandel und Kriegsverbrechen) derartigen Schutz und Unterstützung bei den Gerichtsverfahren benötigten.⁵¹ Auch der Kriminologe Dusan Davidovic zweifelt auf Anfrage der SFH vom 9. November 2014, dass die Behörden das potentielle Opfer einer Blutrache mittels Zeugenschutz schützen werden.⁵²

Schutzverfügung nur bei Gewalt innerhalb der Familie. Nach Angaben einer Kontaktperson der NGO *Victimology Society of Serbia* reagieren die Behörden in der Regel nicht bei einer blossen Drohung, sondern erst, nachdem eine Gewalttat geschehen sei. Des Weiteren gab die Kontaktperson an, dass Institutionen in der Re-

⁴⁵ Ebenda, S. 120.

⁴⁶ Europäische Kommission, Serbia 2013 Progress Report, 16. Oktober 2013, S. 51: www.ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/brochures/serbia_2013.pdf; Institute for War and Peace Reporting (IWPR), Poor Protection for Balkan Trial Witnesses, 22. November 2012, www.iwpr.net/poor-protection-balkan-trial-witnesses; Balkan Insight, Killings Highlight Flaws in Serbia's Witness Protection, 6. Juli 2012: www.balkaninsight.com/en/article/killings-highlight-flaws-in-serbia-s-witness-protection.

⁴⁷ IWPR, Poor Protection for Balkan Trial Witnesses, 22. November 2012.

⁴⁸ E-Mail-Auskunft einer serbischen Anwaltskanzlei vom 9. Dezember 2014; OSCE; VSS; SSF, Crime Victims, 23. November 2011, S. 121.

⁴⁹ Nach Angaben der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2014 fehlen der WPU Personal und Ressourcen. Schwerwiegende Mängel im Zeugenschutz Serbiens sind bisher nicht in genügender Weise angegangen worden und die Unterstützung der Opfer ist mangelhaft. Teilnehmer am Zeugenschutzprogramm wurden von Mitgliedern der WPU bedroht und eingeschüchert. Polizeioffiziere des WPU sollen zudem ehemalige Kriminelle sein, welche selber in Kriegsverbrechen verwickelt waren. Nach Angaben des Leiters der Abteilung der OSZE für Kriegsverbrechen geniessen Zeuginnen und Zeugen während Gerichtsverhandlung zwar Schutz. Sobald sie aber nicht mehr aktiv Teil des Strafprozesses sind, haben sie keinen Schutz mehr. Europäische Kommission, Serbia 2014 Progress Report, 8. Oktober 2014, S. 12, 42: www.ecoi.net/file_upload/1226_1413193136_20140108-serbia-progress-report-en.pdf; IRB, Serbia, Organized crime; corruption in the police force and other government agencies; government response; state protection available to victims and witnesses of crime (2012 - May 2014) [SRB104865.E], 16. Mai 2014: www.ecoi.net/local_link/277449/393717_en.html.

⁵⁰ Serbia, Government of the Republic of Serbia, Guaranteed Witness Safety Precondition for Efficient Trial, 6. Mai 2011: www.srbija.gov.rs/vesti/vest.php?id=75871; zitiert nach IRB, Serbia, Organized crime, 16. Mai 2014.

⁵¹ OSCE; VSS; SSF, Crime Victims, 23. November 2011, S. 121f.

⁵² E-Mail-Auskunft des Kriminologen Dusan Davidovic vom 9. November 2014.

gel nur bei Gewalt innerhalb der Familie eine Schutzverfügung (*Protection Order*) anordnen.⁵³ Dies wurde durch einen kontaktierten Rechtsanwalt bestätigt. Bei schweren Drohungen innerhalb der Familie kann ein Gericht eine Schutzverfügung erlassen, welche der tatverdächtigen Person verbietet, sich dem Opfer an der Arbeitsstelle und am Wohnsitz zu nähern.⁵⁴ Nach Angaben des *UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women* fehlt weiterhin die Möglichkeit, Notfall-Schutzverfügungen für potentielle Gewaltopfer zu erlassen.⁵⁵ Auch die Europäische Kommission kritisiert im Oktober 2014, dass Notfall-Schutzverfügungen nicht unverzüglich angeordnet werden.⁵⁶

Ungenügender Polizeischutz für Gewaltopfer. Reaktion und Schutzwillingkeit der Behörden bei Androhung von Gewalt oder von erlebter Gewalt scheint oft ungenügend. Insbesondere gilt dies für von Gewalt betroffene Frauen. Nach Angaben einer Kontaktperson der NGO *Autonomous Women Center* zeige die Polizei bei Gewaltopfern oft fehlenden Schutzwillen. Insbesondere Opfer häuslicher Gewalt sind davon betroffen.⁵⁷ Nach den Erfahrungswerten der Kontaktperson handeln die Behörden bei Notfällen erst, wenn das Opfer ernsthafte Prügelspuren oder Verletzungen aufweist.⁵⁸ Laut des Berichts der OSZE, *der Victimology Society of Serbia* und *Safer Sweden Foundation* aus dem Jahr 2011 zeigen verschiedene Studien zu Gewaltopfern auf, dass die Reaktion der Polizei für die Opfer nicht zufriedenstellend ausfällt. So sollen laut einer Studie aus dem Jahr 2009 rund 23 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt die Übergriffe nicht der Polizei gemeldet haben. Dabei waren für rund 27 Prozent dieser Personen das Verhalten und die Reaktion der Polizei Hauptgründe dafür, dass das Verbrechen nicht gemeldet wurde. In einer nationalen Studie aus dem Jahr 2001 zu häuslicher Gewalt waren fast 60 Prozent der Gewaltopfer nicht zufrieden mit der Reaktion der Polizei. So zeigte die Polizei oft kein Interesse und Passivität gegenüber den Gewaltopfern. Vor allem häusliche Gewalt wurde als private Sache wahrgenommen und die Polizei schützte eher die Täter als die Opfer. Zudem zeigten Polizeibeamte gegenüber den meist weiblichen Gewaltopfern teilweise stereotypes geschlechterdiskriminierendes Verhalten. Auch wurde berichtet, dass sich die Massnahmen der Polizei oft auf bloße Ermahnungen der Täter beschränkten.⁵⁹ Laut einer weiteren Studie aus dem Jahr 2010 waren rund 46 Prozent der Gewaltopfer überhaupt nicht mit der Reaktion der Polizei zufrieden. Weitere 32 Prozent empfanden die Unterstützung durch die Polizei als ungenügend.⁶⁰

Ungenügender staatlicher Schutz vor Gewalt für weibliche Roma-Angehörige. Der Bericht des *UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women* vom 30. Juli 2013 kritisiert, dass für Frauen und insbesondere Angehörige der Ro-

⁵³ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der Victimology Society of Serbia vom 26. November 2014.

⁵⁴ E-Mail-Auskunft eines kontaktierten Rechtsanwalts in Serbien vom 27. November 2014.

⁵⁵ UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Serbia, 30. Juli 2013, S. 7: www.ecoi.net/file_upload/1930_1388668298_n1341205.pdf.

⁵⁶ Europäische Kommission, Serbia 2014 Progress Report, 8. Oktober 2014, S. 46.

⁵⁷ Obwohl häusliche Gewalt nach serbischem Gesetz strafbar ist, gibt es nach Angaben der Kontaktperson keine Notfallmassnahmen oder -verfahren für eine schnelle Behördenreaktion und Risikoerschätzung bei Fällen häuslicher Gewalt.

⁵⁸ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Autonomous Women Center vom 21. August 2014.

⁵⁹ Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), Victimology Society of Serbia (VSS), Safer Sweden Foundation (SSF), Crime Victims: International and Serbian Perspective, 23. November 2011, S. 106: www.ecoi.net/file_upload/2016_1322568310_85268.pdf.

⁶⁰ OSCE; VSS; SSF, Crime Victims, 23. November 2011, S. 107.

ma-Ethnie bedeutende Hindernisse beim Zugang zu Schutz vor Gewalt bestehen.⁶¹ Ein Bericht des *European Roma Rights Center* vom Mai 2014 dokumentiert für die Periode zwischen Mai 2013 und 2014 zahlreiche Fälle gewaltsamer Übergriffe gegen Angehörige der Roma-Ethnie, bei welchen die Polizei nicht oder nur ungenügend reagiert hatte.⁶² Auch wurde 2012 berichtet, dass zum Beispiel ethnisch motivierte Übergriffe gegen Roma nicht genügend von Strafverfolgungsbehörden untersucht und sanktioniert werden.⁶³ Gemäss der Einschätzung einer Kontaktperson einer serbischen Frauenrechtsorganisation werden Frauen der Roma-Ethnie in Serbien oft von Behörden diskriminiert. So glauben Behördenvertreter den Frauen oft nicht, dass sie Opfer eines Missbrauchs oder häuslicher Gewalt sind. Auch fehle oft die Bereitschaft, ihnen bei Notfällen zu helfen. Die Kontaktperson geht davon aus, dass Polizei und weitere zuständige Behörden einer Frau der Roma-Ethnie, welche vorbringt, sie sei in Gefahr, Opfer einer Blutrache zu werden, keinen Glauben schenken.⁶⁴ Laut den Angaben des im März 2012 publizierten Jahresberichts des serbischen *Commissioner for Protection of Equality* melden weibliche Gewaltopfer der Roma-Ethnie Übergriffe oft nicht Behörden und Institutionen, weil sie fürchten, von ihnen keinen adäquaten Schutz vor den Tätern zu erhalten. Des Weiteren wird in dem Bericht erwähnt, dass die Roma-Frauen bei der Meldung der Gewalterlebnisse zum Teil von der Polizei schikaniert werden.⁶⁵

Beispiele von ungenügendem Schutz durch Polizei und begrenzter Unterstützung durch NGOs. Die Publikation des *Roma Women Network aus dem Jahr 2006* dokumentierte verschiedene Fälle, bei welchen weibliche Angehörige der Roma-Ethnie zu Gewaltopfern wurden und die Reaktion der Polizei ungenügend war. In einem Fall wurde eine Frau der Roma-Ethnie von einem Gewalttäter in unmittelbarer Gegenwart von Polizeibeamten physisch angegriffen. Die Polizisten wandten sich nach Angaben des Opfers ab und boten keinerlei Schutz vor der verübten Gewalt.⁶⁶ In einem anderen Beispiel reagierte die Polizei bei einem Racheverbrechen zwischen zwei Roma-Familien ungenügend. Es handelt sich um die von der NGO *Women Space* dokumentierte Vergewaltigung eines Roma-Mädchens in Südserbien aus dem Jahr 2001. Die NGO *Women Space* übernahm damals die Kosten für eine forensische Untersuchung, welche die Vergewaltigung vor Gericht beweisen sollte. Die Eltern des Mädchens strebten eine Verheiratung mit dem Täter an, um die Familienehre zu retten. Als Vertreter der NGO versuchten, für das Mädchen Partei zu ergreifen, wurden sie von weiteren Mitgliedern der Roma-Gemeinschaft physisch attackiert.⁶⁷ Die NGO sah schliesslich keine Möglichkeiten für weitere Interventionen oder rechtliche Schritte, da die Familie des Mädchens keine Anklage erheben wollte.

⁶¹ CEDAW, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Serbia, 30. Juli 2013, S. 7.

⁶² Dabei handelte es sich dokumentierte Übergriffe sowohl gegen weibliche als auch männliche Angehörige der Roma-Ethnie. European Roma Rights Center (ERRC), Written Comments by the European Roma Rights Centre Concerning Serbia Regarding EU Accession Progress for Consideration by the European Commission during its 2014 Review, 26. Mai 2014, S.6ff: www.errc.org/cms/upload/file/ec-progress-report-serbia-2014.pdf.

⁶³ Commissioner for Protection of Equality, Annual report 2011, März 2012: S. 34: www.ravnopravnost.gov.rs/index.php?option=com_jdownloads&Itemid=0&view=finish&cid=332&catid=516&lang=en.

⁶⁴ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Autonomous Women Center vom 21. August 2014.

⁶⁵ Commissioner for Protection of Equality, Annual report 2011, März 2012: S. 30.

⁶⁶ Roma Women Network, *Together we can*, South Serbia, Dezember 2006, S. 26.

⁶⁷ Der NGO wurde vorgeworfen, sie würden sich in private Angelegenheiten einmischen. Die Familie des Vergewaltigers drohte zudem der Familie des Mädchens und verlangte von dieser die Zerstörung der Dokumente der medizinischen Untersuchung.

Die Polizei war nach Angaben der NGO nicht interessiert an dem Fall, obwohl offensichtlich war, dass die Aussage des Mädchens auf dem Polizeiposten nicht freiwillig erfolgt war und der Tatbestand sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen vorlag.⁶⁸

Gerichtsverfahren nach Ansicht der Gewaltopfer ungenügend. Studien zu häuslicher Gewalt und Erfahrungen von verschiedenen Opferschutzorganisationen haben ergeben, dass Opfer Gerichtsverfahren oft als ungenügend bezeichnen. Kritisiert werden die lange Dauer der Verfahren und die generelle Ineffizienz der Gerichte. Weiter wird kritisiert, dass bestehende Gesetze nicht angemessen angewandt werden, Sanktionen unwirksam sind, die Richter die Opfer beschuldigen und sich ihnen gegenüber unangemessen verhalten sowie das fehlende Verständnis der Bedürfnisse insbesondere der Opfer von sexueller Gewalt. Weiter diskriminieren Gerichte nach Angaben von Studien oft Angehörige ethnischer Minderheiten und zeigen Frauenfeindlichkeit.⁶⁹

Ungenügender Zugang zu kostenloser Rechtshilfe für Angehörige der Roma-Ethnie. Trotz einer entsprechenden Vorgabe in Artikel 67 der Verfassung gibt es bisher kein entsprechendes Gesetz zu kostenloser Rechtshilfe in Serbien. Nur ein Viertel aller Gemeinden haben Rechtshilfebüros eingerichtet. Professionelle Rechtsberatung ist nach Angaben des *European Roma Rights Centre* für benachteiligte Gruppen wie Roma und Opfer häuslicher Gewalt nicht verfügbar. Angehörige dieser Gruppen müssen meist die Hilfe von NGOs und weiteren Anbietern kostenloser Rechtshilfe in Anspruch nehmen, welche aber meist keine professionelle rechtliche Beratung bieten können. Ein neuer Gesetzesentwurf zu kostenloser Rechtshilfe wird kritisiert, weil er die ärmsten und sozial verletzlichen Schichten und damit auch oft Angehörige der Roma ausschliesst.⁷⁰ Eine Kontaktperson der serbischen NGO *Regional Centre for Minorities* gab am 11. September 2014 ebenfalls an, dass es kein effizientes System für kostenlose Rechtshilfe für Personen gibt, die selber nicht fähig sind, Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Personen aus ärmeren Schichten. Angehörige der Roma-Gemeinschaft gehören neben den LGBTI laut der Einschätzung der Kontaktperson zur am meisten diskriminierten Minderheit. Nach Einschätzung der Kontaktperson der NGO *Regional Centre for Minorities* hat eine von Blutrache betroffene Person, die der Roma-Ethnie angehört, nicht den gleichen Zugang zu Justiz und adäquatem rechtlichen Schutz wie eine Person einer anderen ethnischen Gruppe.⁷¹

Kein Schutz in Frauenhäusern. Die Europäische Kommission kritisiert in ihrem Bericht vom Oktober 2014 zu Serbien die ungenügende Zahl der bestehenden Schutzhäuser für Frauen.⁷² Auch das NGO-Netzwerk *Women Against Violence Euro-*

⁶⁸ Auch um die eigenen Familienmitglieder vor Vergeltung zu schützen, willigte das Mädchen schliesslich ein, den Täter zu heiraten. Kurze Zeit später heiratete auch die Schwester des Mädchens aus Angst, dass sie ebenfalls vergewaltigt werde. Das Opfer erlebte nach Angaben des Berichts aus dem Jahr 2006 weiterhin Gewalt durch die Familie ihres Ehemanns. Ebenda, S. 25f.

⁶⁹ OSCE; VSS; SSF, *Crime Victims*, 23. November 2011, S. 123.

⁷⁰ European Roma Rights Centre (ERRC); PRAXIS, *Written Comments of the European Roma Rights Centre, PRAXIS and Other Partner Organisations, Concerning Serbia For Consideration by the Committee on Economic, Social and Cultural Rights at the 52nd Session (28th April to 23rd May 2014)*, 20. März 2014, S. 18: www.errc.org/cms/upload/file/serbia-cescr-20-march-2014.pdf.

⁷¹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO *Regional Centre for Minorities* vom 11. September 2014.

⁷² European Commission, *Serbia 2014 Progress Report*, 8. Oktober 2014, S. 46.

pe erachtet die Zahl der Frauenhäuser als ungenügend.⁷³ Nach verschiedenen Angaben gibt es in Serbien zehn bis vierzehn sogenannte «Safe Houses» für Frauen.⁷⁴ Der Aufenthalt ist auf sechs Monate beschränkt.⁷⁵ Nach Angaben einer Kontaktperson der NGO *Autonomous Women's Center* vom 21. August 2014 bieten die Frauenhäuser nur Unterstützung für Frauen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind.⁷⁶ Nicht dazu gehören Personen, welche sich von anderen Gefahren bedroht sehen, wie zum Beispiel Blutrache.⁷⁷ Laut des Jahresberichts des serbischen *Commissioner for Protection of Equality* ist es für Frauen der Roma-Ethnie aufgrund der Bestimmungen der soziale Dienste oft schwieriger, Zugang zu einem Platz in einem Frauenhaus zu bekommen.⁷⁸ Serbische Frauenhäuser verüben nach Angaben einer Kontaktperson eine «versteckte» Diskriminierung gegen Frauen der Roma-Ethnie, vor allem wenn diese viele Kinder haben. Diese Diskriminierung sei in der Regel kaum beweisbar. Die Roma-Frauen sind für den Bezug von Sozialhilfe völlig von den Sozialarbeitenden abhängig. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses sehen die Roma-Frauen sich nicht in der Lage, gegen die Diskriminierung durch Sozialarbeitende vorzugehen.⁷⁹

SFH-Publikationen zu Serbien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

⁷³ Nach Angaben von WAVE wird die Mehrheit der Frauenhäuser von den staatlichen Sozialdiensten betrieben. Women Against Violence Europe (WAVE), Country Report 2013, Serbia, März 2014, S. 173: www.wave-network.org/sites/default/files/02%20Serbia.pdf.

⁷⁴ WAVE berichtet von 14 Frauenhäusern. Nach Angaben von WAVE wird die Mehrheit von den staatlichen Sozialdiensten betrieben. WAVE, Country Report 2013, Serbia, März 2014, S. 173. USDOS gibt lediglich 10 «Safe Houses» an. Drei befinden sich in Belgrad, je eines in Nis, Kragujevac, Valjevo, Pancevo, Novi Sad, Zrenjanin und Sombor. Zudem gibt es eine Notunterkunft in Sabac. Alle diese Institutionen werden nach Angaben von USDOS durch NGOs betrieben und in einigen wenigen Fällen unterstützen Gemeinden diese mit kleinen finanziellen Beiträgen. USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2013 – Serbia, 27. Februar 2014: www.ecoi.net/local_link/270782/400908_de.html.

⁷⁵ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Autonomous Women Center vom 21. August 2014; WAVE, Country Report 2013, Serbia, März 2014, S. 173.

⁷⁶ Eine betroffene schutzsuchende Frau kann in der Regel nur Schutz in Frauenhäusern in der Region oder Stadt suchen, aus der sie selber stammt. Wenn sie aus einer anderen Stadt kommt, muss das zuständige «Social Service Center» garantieren, dass es die Kosten für ihren Aufenthalt übernimmt.

⁷⁷ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Autonomous Women Center vom 21. August 2014.

⁷⁸ Commissioner for Protection of Equality, Annual report 2011, März 2012: S. 30.

⁷⁹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Autonomous Women Center vom 21. August 2014.